jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/2/20 10ObS2/01v, 8ObS12/03b, 10ObS3/17i, 10ObS103/17w, 10ObS35/18x, 10ObS137/18x, 10ObS7

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.2001

Norm

ASGG §67 Abs1 Z1
ASGG §69

Rechtssatz

Für die Interpretation des Bescheidbegriffs im Sinne der §§ 67 ff ASGG gelten die zum AVG entwickelten Kriterien.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2/01v
  Entscheidungstext OGH 20.02.2001 10 ObS 2/01v
  Veröff: SZ 74/23
- 8 ObS 12/03b
  Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 ObS 12/03b
  Beisatz: Die Frage, ob ein teilweise stattgebender Bescheid (implizit) eine Abweisung des "Restantrages" enthält oder ob die Entscheidung insoweit unvollständig geblieben ist, ist im Einzelfall nach dem objektiven Erklärungsgehalt des Bescheides unter Heranziehung der Bescheidgründe als Auslegungsbehelf zu beurteilen. Dabei ist zu beachten, dass die Erlassung von Teilbescheiden nur bei Teilbarkeit des Verfahrensgegenstandes iSd § 59 Abs 1 AVG zulässig ist. Sofern dies nicht zutrifft und der Sozialversicherungsträger auch keinen Vorbehalt im Sinne eines Teilbescheides ausspricht, wird die gebotene Berücksichtigung des dem Bescheid zugrundeliegenden Antrages auch bei Anlegung strenger Maßstäbe in der Regel dazu führen, dass die teilweise Zuerkennung zugleich als Abweisung des Mehrbegehrens zu verstehen ist. (T1); Veröff: SZ 2003/124
- 10 ObS 3/17i
  Entscheidungstext OGH 25.04.2017 10 ObS 3/17i
  Vgl auch; Beisatz: Maßgeblichkeit des objektiven Erklärungsinhalts. (T2)
- 10 ObS 103/17w
  Entscheidungstext OGH 10.10.2017 10 ObS 103/17w
  Vgl auch; Beis wie T2
- 10 ObS 35/18x
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 10 ObS 35/18x
  Auch; Beis ähnlich wie T1
- 10 ObS 137/18x
  Entscheidungstext OGH 07.05.2019 10 ObS 137/18x
  Vgl auch; Beis wie T2
- 10 ObS 78/19x
  Entscheidungstext OGH 25.06.2019 10 ObS 78/19x
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114922

Im RIS seit

22.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at